



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2006 Nr. 32](#)  
Veröffentlichungsdatum: 24.11.2006  
Seite: 529

## **Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Re- gierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Re- gierung des Königreichs der Niederlande zur Änderung des am 30. März 1976 in Düsseldorf geschlossenen Abkommens zwischen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Regierung des König- reichs der Niederlande über die Zusammenarbeit zur Errichtung und Ausgestaltung eines grenzüberschrei- tenden Naturparks Maas-Schwalm-Nette**

---

791

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
und der Regierung des Königreichs der Niederlande  
zur Änderung des am 30. März 1976 in Düsseldorf geschlossenen Abkommens  
zwischen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
und der Regierung des Königreichs der Niederlande  
über die Zusammenarbeit zur Errichtung und Ausgestaltung eines  
grenzüberschreitenden Naturparks Maas-Schwalm-Nette**

**Vom 3. November 2006**

Die Regierungen des Königreichs der Niederlande und des Landes Nordrhein-Westfalen haben ein Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 30. März 1976 geschlossen, das nachfolgend bekannt gemacht wird.

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

**Abkommen zwischen  
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
und der Regierung des Königreichs der Niederlande  
zur Änderung des am 30. März 1976 in Düsseldorf geschlossenen Abkommens  
zwischen der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
und der Regierung des Königreichs der Niederlande  
über die Zusammenarbeit zur Errichtung und Ausgestaltung  
eines grenzüberschreitenden Naturparks Maas-Schwalm-Nette**

Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen  
und  
die Regierung des Königreichs der Niederlande  
vereinbaren:

im Hinblick darauf, dass mit dem Abkommen vom 30. März 1976 zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Naturpark Maas-Schwalm-Nette vereinbart wurde;

ferner im Hinblick darauf dass die Vertragsparteien sich darin verpflichten im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung die Erhaltung der natürlichen Landschaft, ihrer Schönheit und Eigenarten sowie die Pflege und Gestaltung dieser Landschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen zu gewährleisten;

im Bewusstsein dass, um die vereinbarten Ziele zu erreichen, auf der Grundlage von Artikel 3 des 1976 geschlossenen Abkommens eine Beratende Kommission gebildet wurde;

im Bewusstsein dass die Aufgaben der Beratenden Kommission von dem am 1. Juni 2002 nach den Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 (Anholter Abkommen) gegründeten Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette übernommen werden sollen;

in Erwägung dass aus diesem Grunde das Abkommen von 1976 bei der Aufgabenzuordnung und den Auflösungsmodalitäten angepasst werden muss;

in dem Bestreben gleichzeitig die Abgrenzung des Naturparks gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens und die betreffende in Artikel 1 Absatz 3 genannte Karte zu aktualisieren, da das Gebiet auf niederländischer Seite um Teilflächen der Stadt Venlo erweitert wurde;

## **Artikel I**

In Artikel 1 Absatz 2 werden die Worte „Gemeinde Beesel“ ausgetauscht durch die Worte „Stadt Venlo“ und die Worte „die südliche Grenze der Gemeinde Beesel“ ersetzt durch die Worte „die nördlich von Venlo führende Autobahn A 67“.

Die in Artikel 1 Absatz 3 genannte Karte wird ausgetauscht durch die beigefügte Karte.

## **Artikel II**

Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Erreichung der Ziele des Abkommens wird durch den am 1. Juni 2002 gegründeten Zweckverband „Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette“ sichergestellt.

(2) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes werden die Ziele dieses Abkommens von einer Kommission überwacht, die auf Einladung einer Vertragspartei dieses Abkommens einberufen wird (Beratende Kommission). In diese Kommission entsendet jede Vertragspartei sechs Mitglieder. Den Vorsitz übernimmt zunächst die einladende Vertragspartei. Er wechselt danach alle zwei Jahre.

## **Artikel III**

Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen mit Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigen.

#### **Artikel IV**

Dieses Abkommen tritt am 1. Tag des 2. Monats, nachdem sich die beiden Vertragsparteien gegenseitig über den Abschluss der in ihrem Land jeweils erforderlichen rechtlichen Schritte in Kenntnis gesetzt haben, in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Roermond am 2. November 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
des Königreichs der Niederlande

A. N. v a n d e r Z a n d e

Für die Regierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

#### **Anlage (Karte)**

**GV. NRW. 2006 S. 529**

# Anlagen

---

## **Anlage 1 (Anlage1)**

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)